

Verfahren des MfS sind Quellen solcher Informationen auch inoffizielle, strafprozessual nicht verwendbare Beweismittel. Wenn eine Person Tatwissen besitzt, kann sie Täter sein. Die Kenntnis ist die Voraussetzung für eine mögliche Täterschaft und deren Beweis. Verfügt der Beschuldigte nachweisbar über solche Kenntnisse nicht, scheidet er als Täter aus. Tatwissen ist mit Täterwissen identisch, wenn es vom Täter ausgesagt wird und über die Täterschaft Gewißheit erlangt wird.

Eine in der Beschuldigtenvernehmung zuerst durch den Beschuldigten erfolgte Darstellung zum Tatgeschehen erweitert die Möglichkeiten der Beweisführung unter Zugrundelegung eines vollen oder teilweisen Geständnisses des Beschuldigten.

Es existiert eine solche Beziehung zwischen Beschuldigtenaussage und Beweis im Ermittlungsverfahren, daß daraus, daß dem Beschuldigten ausreichend konkrete Erscheinungen und Zusammenhänge der strafrechtlich relevanten Handlung bekannt sind, durch Tatsachen objektiv begründet auf seine Täterschaft geschlossen werden kann.

Das in der Beschuldigtenaussage offenbarte Tatwissen ist die Grundlage für folgenden Beweisschluß. Die Tatsache der Aussage beweist die Kenntnis der beweiserheblichen Umstände und diese Kenntnis beweist, daß der Beschuldigte die Tat begangen hat. Aus dem Umstand, daß es sich um einen reduktiven Beweisschluß handelt, ergibt sich, daß für seine Anwendung weitere Voraussetzungen erforderlich sind. Es muß gewährleistet sein, daß das für die Beweisführung bedeutsame, in der Beschuldigtenaussage dargestellte Wissen nicht auf andere Weise als durch das strafrechtlich relevante Handeln des Beschuldigten erlangt ist.

Aufgrund dieser aus der Beschuldigtenaussage resultierenden Möglichkeit der Beweisführung stellt die Erarbeitung von Tatwissen einen Schwerpunkt vor allem in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren dar, in denen die Beweisführung wesentlich durch die Beschuldigtenaussage getragen wird.